

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Az.: 4 MR 2/05

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Flughafen Lübeck GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Blankenseer Straße 101, 23560 Lübeck,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köchling und andere,
Hohe Bleichen 5, 20354 Hamburg, - SO2O8bovg.doc -

den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel

Antragsgegner,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Graf von Westphalen und andere,
Große Bleichen 21, 20354 Hamburg, - 20348/2005 RS/ml -

Beigeladen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- vertr. durch die 1. Vorsitzende, Lerchenstraße 22, 24103 Kiel

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Mohr und andere,
Max-Brauer-Allee 81, 22765 Hamburg, - 00139/05 6 / X / Ref -

Streitgegenstand: Luftverkehrsrecht
- Planfeststellung
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 11. August 2005 beschlossen:

Der Antrag wird insgesamt abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die erstattungsfähig sind.

Gründe:

Der frist- und formgerecht gestellte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes kann in der Sache mit keinem der im Einzelnen gestellten Haupt- oder Hilfsanträge Erfolg haben.

Soweit mit den zu Ziffer 1 und Ziffer 2 der Antragsschrift gestellten Anträgen das Begehren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die Auflagen 2.1.2.9 und 2.1.2.10 des Planfeststellungsbeschlusses des Antragsgegners vom 20. Januar 2005 verfolgt wird, folgt dies aus dem Umstand, dass auch hier die im Beschluss des Senats vom 18. Juli 2005 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren

— 4 MR 1/05 — dargestellten Grundsätze zum eher schiedsrichterlichen Charakter der Entscheidung über die Fortdauer des gesetzlichen Sofortvollzugs bei Konstellationen der vorliegenden Art zu entsprechender Anwendung gelangen und die demgemäß gebotene Interessenabwägung bei offener Rechtslage zu Lasten der Antragstellerin ausfällt.

Nach dem Ergebnis der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorzunehmenden summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage lässt sich eine eindeutige Aussage über die zwischen den Verfahrensbeteiligten streitige Tatsachen- und Rechtsfrage, ob der Bereich des Biotops A 65 als Kranichbrutplatz i.S.d. § 24 Abs. 1 5. 1 Nr. 5 LNatSchG einzuordnen ist — und eben davon hängt der Erfolg oder Misserfolg des mit der Klage verfolgten Begehrens der Antragstellerin maßgeblich ab — zur Überzeugung des Senats derzeit nicht treffen. Während die Antragstellerin sowohl eine Eignung des Biotops als Kranichbrutplatz als auch mehr als (nur) zweimalige

Brutversuche des Kranichs in den Jahren 1996 und 2001 in Abrede stellt, beruft sich der Antragsgegner demgegenüber auf naturschutzfachliche Stellungnahmen des Kieler Instituts für Landschaftsökologie und Erkenntnisse des NABU Schleswig-Holstein, die seiner Überzeugung nach ein stetiges Vorkommen des Kranichs in diesem Gebiet belegen. Die vom Antragsgegner vorgelegte Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein vom 27. September 2004 hält dazu auch ausdrücklich fest, dass der Kranich „jedes Jahr komme, es nur in einigen Jahren nicht zur Brut gekommen sei, weil die Flughafenbetreiber das Moor durch einen Eingriff trockengelegt hätten und das Kranichpaar in diesem Jahr zwei Junge geführt habe.“ Auch der Beigeladene stützt diese Sichtweise des Antragsgegners und gründet seine Einschätzung des Seggenmoors als „stetig und wiederkehrend“ genutzter Brutplatz des Kranichs auf aktuelle Beobachtungen aus dem Jahre 2005, in deren Rahmen ein Ornithologe den Kranich bei zwei Begehungen kreisend und rufend über dem Seggenmoor angetroffen hat, was zur Überzeugung des Beigeladenen ein deutliches Indiz für eine erfolgreiche Brut in diesem Jahr abgeben soll. Aus alledem ist zu folgern, dass die vorrangig und entscheidungsbestimmend rechtlich relevante Frage der Einordnung des Biotops A 65 — Seggenmoor — als Kranichbrutplatz i.S.d. § 24 Abs. 1 LNatSchG im Sinne des Antragsbegehrens allenfalls als völlig offen zu bewerten ist, so dass es auf die Abwägung der widerstreitenden Interessen der Verfahrensbeteiligten ankommt. Vor diesem Hintergrund liegt für den Senat die insoweit ausschlaggebende Bedeutung des Umstands auf der Hand, dass bereits die Entscheidung vom 18. Juli 2005 im Verfahren 4 MR 1/05, die sowohl die besondere naturschutzrechtliche Qualität (auch) des Seggenmoors als Teil eines faktischen Vogelschutzgebietes i.S.d. Art. 4 Abs. 4 V-RL als auch weitere gravierende Mängel der vom Beigeladenen angefochtenen Planfeststellung aufzeigt, die Antragstellerin ohnehin auf nicht absehbare Dauer an der Ausnutzung und Umsetzung der sie begünstigenden Planfeststellungsentscheidung hindert. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass den Interessen des Antragsgegners und des Beigeladenen unter solchen Gegebenheiten ein höheres Gewicht beizumessen ist.

Ergänzend bleibt anzumerken, dass der Senat die Bedenken der Antragstellerin im Hinblick auf eine vermeintlich fehlende Bestimmtheit der vom Antragsgegner in erkennbarer Anknüpfung (ausschließlich) an das Biotop A 65 gezogenen Grenzlinien und deren Bezogenheit auf die Grenzen des gesamten Biotopbereichs — und nicht etwa nur einen „Punkt“ innerhalb des Biotops — nicht teilt.

Soweit die Antragstellerin mit allen zu Ziffer 3 bis Ziffer 6 gestellten Hilfsanträgen den Erlass einstweiliger Anordnungen erstrebt, muss ein solches Begehr in Ansehung der Entscheidung des Senats vom 18. Juli 2005 — 4 MR 1/05 — schon daran scheitern, dass es der Antragstellerin ersichtlich an einem Anordnungsgrund fehlt. Denn aufgrund jener unanfechtbaren Entscheidung des Senats ist sie derzeit an jedweder Ausnutzung des sie

begünstigenden Planfeststellungsbeschlusses und an der Durchführung aller darin planfestgestellten Baumaßnahmen gehindert, so dass selbst eine ihren Hilfsanträgen stattgebende Entscheidung sie offenkundig rechtlich nicht in die Lage versetzen würde, mit den durch die streitbefangenen Auflagen „behinderten“ Ausbaumaßnahmen zu beginnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §~ 154 Abs. 1,162 Abs. 3 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (~ 152 Abs. 1 VwGO).

Gaßmann

Voswinkel

Wendt

Richter am OVG

Richter am OVG

Richter am OVG